

Regelung des Beitragsbezuges für die Arbeitslosenversicherung

(Anhang III zum GAV)

Die AHV-Ausgleichskassen sind für den Beitragsbezug zuständig. Als empfohlene Zahlstellen der Arbeitslosenversicherung sowie als Arbeitsvermittlungsinstanzen gelten die bereits bestehenden oder die von den am Gesamtarbeitsvertrag beteiligten Arbeitnehmerorganisationen bezeichneten Geschäftsstellen.